

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2018-683

vom 8. Mai 2018

Gemeinde Pratteln, Mutation „Gefahrenzonen“ zu den Zonenvorschriften Siedlung und zu den Teilzonenvorschriften Siedlung „Zentrum“

1. Erläuterungen

A. Der Einwohnerrat Pratteln hat am 3. April 2017 die Mutation „Gefahrenzonen“ zu den Zonenvorschriften Siedlung und zu den Teilzonenvorschriften Siedlung „Zentrum“ beschlossen. Es handelt sich dabei um die Umsetzung der Naturgefahrenkarten im Siedlungsgebiet.

B. Die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung führte zum Rückzug der Einsprache von

- [REDACTED],
- [REDACTED],
- [REDACTED].

C. Mit Schreiben vom 6. Februar 2018 - eingetroffen am 2. März 2018 - unterbreitet der Gemeinderat Pratteln den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgende Erwägung verwiesen.

Artikel 33.2 Absätze 1 und 2 Zonenreglement Siedlung bzw. Abschnitt „Gefahrenzone Überschwemmung“ Absätze 1 und 2 Teilzonereglement Siedlung „Zentrum“ definieren das Schutzziel für Bauten und haustechnische Anlagen in „Gefahrenzonen Überschwemmung“ auf „Hochwasserereignisse von mittlerer Eintretenswahrscheinlichkeit (Jährlichkeit 100 Jahre)“. Die Gemeinde stützt sich dabei auf das Gesetz über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren (BNPG) vom 12. Januar 2017. Dieses Gesetz bezweckt in Bezug auf gravitative Naturgefahren ausschliesslich den angemessenen Schutz von Bauten und Anlagen. Die gemäss § 101 Absatz 1 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) gestellte Anforderung an die Sicherheit von Bauten und Anlagen kann nach weitergehenden Massnahmen verlangen, wenn Personen in den Bauten und Anlagen durch gravitative Naturgefahren bedroht sind.

Die genannten Bestimmungen sind daher folgendermassen zu präzisieren: Um § 101 Absatz 1 RBG zu genügen, kann die Baubewilligungsbehörde zur Bewilligung von Bauten und Anlagen in Gefahrenzonen weitergehende Massnahmen einfordern, wenn es die Sicherheit von Personen in den zu realisierenden Bauten oder Anlagen in Bezug auf die Einwirkungen von gravitativen Naturgefahren verlangt und die Einhaltung des Schutzziels gemäss Artikel 33.2 Absätze 1 und 2 Zonenreglement Siedlung bzw. Abschnitt „Gefahrenzone Überschwemmung“ Absätze 1 und 2 Teilzonereglement Siedlung „Zentrum“ somit keine ausreichende Sicherheit der Personen gewährleistet.

2. Beschlüsse

:// 1. Die vom Einwohnerrat Pratteln am 3. April 2017 beschlossene Mutation „Gefahrenzonen“ zu den Zonenvorschriften Siedlung und zu den Teilzonenvorschriften Siedlung „Zentrum“

wird gestützt auf § 2 RBG im Sinne der Erwägung genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 52/ZPS/2/46 (Mutation „Gefahrenzonen“ zum Zonenplan Siedlung), 52/ZRS/3/4 (Mutation „Gefahrenzonen“ zum Zonenreglement Siedlung), 52/TZP/7/10 (Mutation „Gefahrenzonen“ zum Teilzonenplan Siedlung „Zentrum“) und 52/TZR/7/1 (Mutation „Gefahrenzonen“ zum Teilzonenreglement Siedlung „Zentrum“) versehenen Exemplare der Pläne und der Reglemente.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrates im Amtsblatt zu veröffentlichen.
4. Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Veröffentlichung der Pläne und der Reglemente (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Erwägungen zu übernehmen.

Verteiler:

- Gemeinderat Pratteln, 4133 Pratteln
- Jermann Ingenieure + Geometer AG, Altenmattweg 1, 4144 Arlesheim
- Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Der 2. Landschreiber:

